

INHALTSVERZEICHNIS BESTEUERUNG DER ERTRÄGE 2011

Da es sich hierbei um einen Auszug aus dem Jahresbericht der Sauren SICAV zum 30. Juni 2011 handelt, beginnen die Seitenzahlen mit Seite 82.

Sauren Global Defensiv Anteilklassen A, D, C	Seite	82 - 84
Sauren Global Balanced Anteilklassen A, C, D	Seite	85 - 87
Sauren Global Stable Growth Anteilklassen A, D	Seite	88 - 89
Sauren Global Growth Anteilklassen A, D	Seite	90 - 91
Sauren Global Champions Anteilklassen A, D	Seite	92 - 93
Sauren Global Opportunities Anteilklasse A	Seite	94
Sauren Zielvermögen 2020 Anteilklasse A	Seite	95
Sauren Zielvermögen 2030 Anteilklasse A	Seite	96
Sauren Zielvermögen 2040 Anteilklasse A	Seite	97
Sauren Absolute Return Anteilklassen A, C, D, I	Seite	98 - 101

Verbindliche Grundlage für den Kauf des Fonds sind die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), der jeweils gültige Verkaufsprospekt (nebst Anhängen und Verwaltungsreglement), der zuletzt veröffentlichte und geprüfte Jahresbericht und der letzte veröffentlichte ungeprüfte Halbjahresbericht.

Der Verkaufsprospekt mit integrierter Satzung, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind in deutscher Sprache am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle der jeweiligen Vertriebsländer kostenlos per Post, per Telefax oder per E-Mail erhältlich. Weitere Informationen sind jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die in diesem Bericht enthaltenen Angaben und Zahlen sind vergangenheitsbezogen und geben keinen Hinweis auf die zukünftige Entwicklung.

Besteuerung der Erträge 2011 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN GLOBAL DEFENSIV (AKTIENKLASSE A)

Besteuerung der Erträge zum 30. Juni 2011				
für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in EURO je Aktie)				
WKN: 214466				
ISIN: LU0163675910				
Geschäftsjahr von: 01.07.2010 bis: 30.06.2011				
Zuflusstag: 30.06.2011				
		Privat- vermögen	Betriebsvermögen Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG	Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1 a)	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	davon nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	Ausschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,1969	0,1969	0,1969
	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2	0,0085	0,0085	0,0085
	In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:			
1 a)	Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31.12.2008			
1c bb)	anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c cc)	Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren *)	--	--	0,0000
1c dd)	Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG 2)	--	0,0000	--
1c ee)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG *)	--	--	0,0000
1c ff)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 8 b Abs. 2 KStG 2)	--	0,0000	--
1c gg)	Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freiteile an Kapitalgesellschaften	0,0000	--	--
1c hh)	Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	--	--
1c ii)	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
1c ll)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,1359	0,1359
	Steuerpflichtiger Betrag **)	0,1969	0,1969	0,1969
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Zinsen)	0,0091	0,0091	0,0091
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f aa)	Anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0012	0,0049	0,0049
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0037	0,0037
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0012	0,0012	0,0012
1f cc)	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0001	0,0001
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f bb)	Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
	Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG 1)	0,1969	0,1969	0,1969
1 d)	Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (25 v.H.) 1)	0,0492	0,0492	0,0492
1 e)	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.) 1)	0,0027	0,0027	0,0027
1 g)	Absetzung für Abnutzung	0,0117	0,0117	0,0117

*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.

**) Dividenderträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.

1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt. Die Angabe des KEST-Betrages erfolgte bei thesaurierenden Investmentfonds nur zu Informationszwecken.

2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.

Die ausgewiesene anrechenbare Quellensteuer beinhaltet nicht die fiktive ausländische Quellensteuer. Die ausgewiesenen ausländischen Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, beinhalten nicht die ausländischen Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer). Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.

* Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)

0,8247

TID (Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag bei Ausschüttung gemäß Richtlinie 2003/48/EG für Luxemburger Zahlstellen)

0,0000

Besteuerung der Erträge 2011 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN GLOBAL DEFENSIV (AKTIENKLASSE D)

Besteuerung der Erträge zum 30. Juni 2011			
für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in EURO je Aktie)			
WKN: A0MYJG ISIN: LU0313459959 Geschäftsjahr von: 01.07.2010 bis: 30.06.2011 Ausschüttung: Ex-Tag 25.10.2011 Valuta-Tag 27.10.2011			
		Privat- vermögen	Betriebsvermögen Kapital- gesellschaften Personen- gesellschaften
§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG	Barausschüttung		
1 a)	Betrag der Ausschüttung	0,1258	0,1258
	davon nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000
1 b)	Ausgeschüttete Erträge	0,1258	0,1258
2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0064	0,0064
	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2	0,0064	0,0064
	In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:		
1 a)	Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000
	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31.12.2008		
1c bb)	anzuwendenden Fassung	0,0000	--
1c cc)	Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren *)	--	--
1c dd)	Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG 2)	--	0,0000
1c ee)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG *)	--	--
1c ff)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 8 b Abs. 2 KStG 2)	--	0,0000
1c gg)	Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freiteile an Kapitalgesellschaften	0,0000	--
1c hh)	Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	--
1c ii)	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000
1c ll)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0979
	Steuerpflichtiger Betrag **)	0,1322	0,1322
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Dividenden)	0,0000	0,0000
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Zinsen)	0,0066	0,0066
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden	0,0000	0,0000
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000
1f aa)	Anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0009	0,0037
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0028
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0009	0,0009
1f cc)	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000
1f bb)	Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000
	Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG 1)	0,1322	0,1322
1 d)	Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (25 v.H.) 1)	0,0331	0,0331
1 e)	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.) 1)	0,0018	0,0018
1 g)	Absetzung für Abnutzung	0,0087	0,0087
*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%. **) Dividendenerträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.			
1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt. Die Angabe des KEST-Betrages erfolgte bei thesaurierenden Investmentfonds nur zu Informationszwecken. 2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.			
Die ausgewiesene anrechenbare Quellensteuer beinhaltet nicht die fiktive ausländische Quellensteuer. Die ausgewiesenen ausländischen Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen, beinhalten nicht die ausländischen Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer). Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.			
* Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.			
Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)			0,0044
TID (Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag bei Ausschüttung gemäß Richtlinie 2003/48/EG für Luxemburger Zahlstellen)			0,0000

Besteuerung der Erträge 2011 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN GLOBAL DEFENSIV (AKTIENKLASSE C)

Besteuerung der Erträge zum 30. Juni 2011 für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in Schweizer Franken je Aktie)

WKN: A1H599
 ISIN: LU0580225604
 Geschäftsjahr von: 10.02.2011 bis: 30.06.2011
 Ausschüttung: Ex-Tag 25.10.2011 Valuta-Tag 27.10.2011

§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG	Privat- vermögen	Betriebsvermögen Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
Barausschüttung	0,0566	0,0566	0,0566
1 a) Betrag der Ausschüttung	0,0566	0,0566	0,0566
1a aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
1a bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1 b) Ausschüttete Erträge	0,0566	0,0566	0,0566
2 Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0023	0,0023	0,0023
1 i) davon nicht abzugfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2 In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:	0,0023	0,0023	0,0023
1c aa) Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren oder § 8b Abs. 1 KStG ^{*)2)}	--	0,0002	0,0002
1c bb) Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG oder § 8b Abs. 2 KStG ^{*)2)}	--	0,0000	0,0000
1c cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0430	0,0430
1c dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c ee) Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	0,0000	--	--
1c ff) Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist in der ab dem 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c gg) Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
1c hh) in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
Steuerpflichtiger Betrag ^{*)}	0,0590	0,0587	0,0588
1c ii) Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Dividenden und Zinsen)	0,0001	0,0001	0,0001
1c jj) Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Dividenden ^{*)})	0,0001	0,0001	0,0001
1c kk) Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c ll) Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c ll) Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden ^{*)})	0,0000	0,0000	0,0000
1c ll) Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f aa) Anrechenbare ausländische Quellensteuer (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0014	0,0014
1f bb) davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0014	0,0014
1f bb) davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f ee) Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f ff) davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
1f ff) davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f cc) Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f dd) davon auf Dividenden entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
1f dd) davon auf Zinsen entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
1d aa) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG ¹⁾)	0,0590	0,0590	0,0590
1d bb) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1d cc) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 5 InvStG soweit in Zeile 32 enthalten	0,0002	0,0002	0,0002
1 g) Absetzung für Abnutzung	0,0011	0,0011	0,0011
1 h) Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer abzüglich erstatteter Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000

^{*)} Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.

^{**)} Dividendenerträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.

1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt.

2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.

Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.

* Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)

0,0000

TID (Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag bei Ausschüttung gemäß Richtlinie 2003/48/EG für Luxemburger Zahlstellen)

0,0000

Besteuerung der Erträge 2011 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN GLOBAL BALANCED (AKTIENKLASSE A)

Besteuerung der Erträge zum 30. Juni 2011				
für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in EURO je Aktie)				
WKN: 930920				
ISIN: LU0106280836				
Geschäftsjahr von: 01.07.2010 bis: 30.06.2011				
Zuflusstag 30.06.2011				
§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG		Privat- vermögen	Betriebsvermögen Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
	Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1 a)	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	davon nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	Ausschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,1926	0,1926	0,1926
	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2	0,0074	0,0074	0,0074
	In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:			
1 a)	Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
1c bb)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c cc)	Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren *)	--	--	0,0000
1c dd)	Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG 2)	--	0,0000	--
1c ee)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG *)	--	--	0,0000
1c ff)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 8 b Abs. 2 KStG 2)	--	0,0000	--
1c gg)	Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	0,0000	--	--
1c hh)	Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	--	--
1c ii)	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
1c ll)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0792	0,0792
	Steuerpflichtiger Betrag **)	0,1926	0,1926	0,1926
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Zinsen)	0,0071	0,0071	0,0071
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f aa)	Anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0008	0,0049	0,0049
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0041	0,0041
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0008	0,0008	0,0008
1f cc)	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0001	0,0001
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0001	0,0001
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f bb)	Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1 d)	Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG 1)	0,1926	0,1926	0,1926
1 e)	Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (25 v.H.) 1)	0,0482	0,0482	0,0482
	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.) 1)	0,0027	0,0027	0,0027
1 g)	Absetzung für Abnutzung	0,0093	0,0093	0,0093
*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.				
**) Dividendenerträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.				
1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt. Die Angabe des KEST-Betrages erfolgte bei thesaurierenden Investmentfonds nur zu Informationszwecken.				
2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.				
Die ausgewiesene anrechenbare Quellensteuer beinhaltet nicht die fiktive ausländische Quellensteuer. Die ausgewiesenen ausländischen Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, beinhalten nicht die ausländischen Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer). Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.				
* Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.				
Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)				0,7856
TID (Bemessungsgrundlage für Zinsabschluss bei Ausschüttung gemäß Richtlinie 2003/48/EG für Luxemburger Zahlstellen)				0,0000

Besteuerung der Erträge 2011 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN GLOBAL BALANCED (AKTIENKLASSE C)

Besteuerung der Erträge zum 30. Juni 2011			
für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in Schweizer Franken je Aktie)			
WKN: A1H595			
ISIN: LU0580224623			
Geschäftsjahr von: 10.02.2011 bis: 30.06.2011			
Ausschüttung: Ex-Tag 25.10.2011 Valuta-Tag 27.10.2011			
§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG	Privat- vermögen	Betriebsvermögen Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
Barausschüttung	0,0314	0,0314	0,0314
1 a) Betrag der Ausschüttung	0,0314	0,0314	0,0314
1a aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
1a bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1 b) Ausschüttete Erträge	0,0314	0,0314	0,0314
2 Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0013	0,0013	0,0013
1 i) davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2 In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:	0,0013	0,0013	0,0013
1c aa) Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren oder § 8b Abs. 1 KStG ^{*)2)}	--	0,0000	0,0000
1c bb) Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG oder § 8b Abs. 2 KStG ^{*)2)}	--	0,0000	0,0000
1c cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0168	0,0168
1c dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c ee) Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	0,0000	--	--
1c ff) Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist in der ab dem 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c gg) Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
1c hh) in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
Steuerpflichtiger Betrag ^{*)}	0,0327	0,0327	0,0327
1c ii) Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c jj) Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Dividenden) ^{*)}	0,0000	0,0000	0,0000
1c kk) Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c ll) Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c ll) Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden ^{*)}	0,0000	0,0000	0,0000
1c ll) Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f aa) Anrechenbare ausländische Quellensteuer (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0012	0,0012
1f bb) davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0012	0,0012
1f bb) davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f ee) Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f ff) davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
1f ff) davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f cc) Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f dd) davon auf Dividenden entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
1f dd) davon auf Zinsen entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
1d aa) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG ¹⁾	0,0327	0,0327	0,0327
1d bb) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1d cc) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 5 InvStG soweit in Zeile 32 enthalten	0,0001	0,0001	0,0001
1 g) Absetzung für Abnutzung	0,0018	0,0018	0,0018
1 h) Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer abzüglich erstatteter Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000
*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.			
**) Dividendenerträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.			
1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt.			
2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.			
Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.			
* Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.			
Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)			0,0000
TID (Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag bei Ausschüttung gemäß Richtlinie 2003/48/EG für Luxemburger Zahlstellen)			0,0000

Besteuerung der Erträge 2011 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN GLOBAL BALANCED (AKTIENKLASSE D)

Besteuerung der Erträge zum 30. Juni 2011			
für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in EURO je Aktie)			
WKN: AOMZ05			
ISIN: LU0318491288			
Geschäftsjahr von: 01.07.2010 bis: 30.06.2011			
Ausschüttung: Ex-Tag 25.10.2011 Valuta-Tag 27.10.2011			
		Privat- vermögen	Betriebsvermögen Kapital- gesellschaften Personen- gesellschaften
§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG	Barausschüttung		
1 a)	Betrag der Ausschüttung	0,1121	0,1121
	davon nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000
1 b)	Ausgeschüttete Erträge	0,1121	0,1121
2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0065	0,0065
	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2	0,0065	0,0065
	In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:		
1 a)	Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000
1c bb)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--
1c cc)	Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren *)	--	0,0000
1c dd)	Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG 2)	--	0,0000
1c ee)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG *)	--	0,0000
1c ff)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 8 b Abs. 2 KStG 2)	--	0,0000
1c gg)	Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	0,0000	--
1c hh)	Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	--
1c ii)	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000
1c ll)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0487
	Steuerpflichtiger Betrag **)	0,1186	0,1186
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Dividenden)	0,0000	0,0000
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Zinsen)	0,0044	0,0044
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden	0,0000	0,0000
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000
1f aa)	Anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0005	0,0033
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0028
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0005	0,0005
1f cc)	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000
1f bb)	Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000
1 d)	Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG 1)	0,1186	0,1186
1 e)	Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (25 v.H.) 1)	0,0297	0,0297
	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.) 1)	0,0016	0,0016
1 g)	Absetzung für Abnutzung	0,0063	0,0063
*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.			
**) Dividendenerträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.			
1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt. Die Angabe des KEST-Betrages erfolgte bei thesaurierenden Investmentfonds nur zu Informationszwecken.			
2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.			
Die ausgewiesene anrechenbare Quellensteuer beinhaltet nicht die fiktive ausländische Quellensteuer. Die ausgewiesenen ausländischen Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, beinhalten nicht die ausländischen Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer). Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.			
* Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.			
Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)			0,0000
TID (Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag bei Ausschüttung gemäß Richtlinie 2003/48/EG für Luxemburger Zahlstellen)			0,0000

Besteuerung der Erträge 2011 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN GLOBAL STABLE GROWTH (AKTIENKLASSE A)

Besteuerung der Erträge zum 30. Juni 2011				
für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in EURO je Aktie)				
WKN: 791695				
ISIN: LU0136335097				
Geschäftsjahr von: 01.07.2010 bis: 30.06.2011				
Zuflussstag: 30.06.2011				
§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG	Privat- vermögen	Betriebsvermögen	Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
		0,0000	0,0000	0,0000
1 a) Barausschüttung		0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der Ausschüttung		0,0000	0,0000	0,0000
davon nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/Substanzausschüttungen		0,0000	0,0000	0,0000
1 b) Ausgeschüttete Erträge		0,0000	0,0000	0,0000
2 Ausschüttungsgleiche Erträge		0,0001	0,0001	0,0001
davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2		0,0000	0,0000	0,0000
In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:				
1 a) Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren		0,0000	0,0000	0,0000
1c bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung		0,0000	--	--
1c cc) Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren *)		--	--	0,0000
1c dd) Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG 2)		--	0,0000	--
1c ee) Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG *)		--	--	0,0000
1c ff) Realisierte Gewinne i.S.d. § 8 b Abs. 2 KStG 2)		--	0,0000	--
1c gg) Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften		0,0000	--	--
1c hh) Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist		0,0000	--	--
1c ii) Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind		0,0000	0,0000	0,0000
1c ll) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)		--	0,0246	0,0246
Steuerpflichtiger Betrag **)		0,0001	0,0001	0,0001
1c jj) Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Dividenden)		0,0000	0,0000	0,0000
1c jj) Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Zinsen)		0,0001	0,0001	0,0001
1c kk) Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000
1c kk) Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen		0,0000	0,0000	0,0000
1f aa) Anrechenbare ausländische Quellensteuer		0,0000	0,0066	0,0066
davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden		0,0000	0,0066	0,0066
davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen		0,0000	0,0000	0,0000
1f cc) Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer		0,0000	0,0001	0,0001
davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden		0,0000	0,0001	0,0001
davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen		0,0000	0,0000	0,0000
1f bb) Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer		0,0000	0,0000	0,0000
1 d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG 1)		0,0001	0,0001	0,0001
1 e) Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (25 v.H.) 1)		0,0000	0,0000	0,0000
Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.) 1)		0,0000	0,0000	0,0000
1 g) Absetzung für Abnutzung		0,0103	0,0103	0,0103

*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.

**) Dividendenerträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.

1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt. Die Angabe des KEST-Betrages erfolgte bei thesaurierenden Investmentfonds nur zu Informationszwecken.

2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.

Die ausgewiesene anrechenbare Quellensteuer beinhaltet nicht die fiktive ausländische Quellensteuer. Die ausgewiesenen ausländischen Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, beinhalten nicht die ausländischen Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer). Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.

* Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)	0,0001
TID (Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag bei Ausschüttung gemäß Richtlinie 2003/48/EG für Luxemburger Zahlstellen)	0,0000

Besteuerung der Erträge 2011 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN GLOBAL STABLE GROWTH (AKTIENKLASSE D)

Besteuerung der Erträge zum 30. Juni 2011			
für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in EURO je Aktie)			
WKN: A0MZ0U			
ISIN: LU0318492419			
Geschäftsjahr von: 01.07.2010 bis: 30.06.2011			
Zuflusstag: 30.06.2011			
§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG	Privat- vermögen	Betriebsvermögen Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
	0,0000	0,0000	0,0000
Barausschüttung			
1 a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
davon nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1 b) Ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
2 Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2	0,0000	0,0000	0,0000
In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:			
1 a) Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
1c bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c cc) Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren *)	--	--	0,0000
1c dd) Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG 2)	--	0,0000	--
1c ee) Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG *)	--	--	0,0000
1c ff) Realisierte Gewinne i.S.d. § 8 b Abs. 2 KStG 2)	--	0,0000	--
1c gg) Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	0,0000	--	--
1c hh) Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	--	--
1c ii) Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
1c ll) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0093	0,0093
Steuerpflichtiger Betrag **)	0,0000	0,0000	0,0000
1c jj) Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000
1c jj) Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c kk) Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
1c kk) Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f aa) Anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0043	0,0043
davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0043	0,0043
davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f cc) Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f bb) Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG 1)	0,0000	0,0000	0,0000
1 e) Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (25 v.H.) 1)	0,0000	0,0000	0,0000
Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.) 1)	0,0000	0,0000	0,0000
1 g) Absetzung für Abnutzung	0,0067	0,0067	0,0067
*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.			
**) Dividendenerträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.			
1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt. Die Angabe des KEST-Betrages erfolgte bei thesaurierenden Investmentfonds nur zu Informationszwecken.			
2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.			
Die ausgewiesene anrechenbare Quellensteuer beinhaltet nicht die fiktive ausländische Quellensteuer. Die ausgewiesenen ausländischen Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, beinhalten nicht die ausländischen Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer). Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.			
* Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.			
Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)			0,0000
TID (Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag bei Ausschüttung gemäß Richtlinie 2003/48/EG für Luxemburger Zahlstellen)			0,0000

Besteuerung der Erträge 2011 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN GLOBAL GROWTH (AKTIENKLASSE A)

Besteuerung der Erträge zum 30. Juni 2011				
für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in EURO je Aktie)				
WKN: 989614				
ISIN: LU0095335757				
Geschäftsjahr von: 01.07.2010 bis: 30.06.2011				
Zuflusstag: 30.06.2011				
		Privat- vermögen	Betriebsvermögen Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG	Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1 a)	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	davon nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	Ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0391	0,0391	0,0391
	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2	0,0054	0,0054	0,0054
	In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:			
1 a)	Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
1c bb)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c cc)	Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren *)	--	--	0,0000
1c dd)	Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG 2)	--	0,0000	--
1c ee)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG *)	--	--	0,0000
1c ff)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 8 b Abs. 2 KStG 2)	--	0,0000	--
1c gg)	Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	0,0000	--	--
1c hh)	Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	--	--
1c ii)	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
1c ll)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0004	0,0004
	Steuerpflichtiger Betrag **)	0,0391	0,0391	0,0391
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Zinsen)	0,0003	0,0003	0,0003
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f aa)	Anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0001	0,0111	0,0111
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0109	0,0109
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0001	0,0002	0,0002
1f cc)	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f bb)	Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1 d)	Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG 1)	0,0391	0,0391	0,0391
1 e)	Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (25 v.H.) 1)	0,0098	0,0098	0,0098
	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.) 1)	0,0005	0,0005	0,0005
1 g)	Absetzung für Abnutzung	0,0000	0,0000	0,0000
*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.				
**) Dividendenerträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.				
1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt. Die Angabe des KEST-Betrages erfolgte bei thesaurierenden Investmentfonds nur zu Informationszwecken.				
2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.				
Die ausgewiesene anrechenbare Quellensteuer beinhaltet nicht die fiktive ausländische Quellensteuer. Die ausgewiesenen ausländischen Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, beinhalten nicht die ausländischen Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer). Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.				
* Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.				
Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)				0,1872
TID (Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag bei Ausschüttung gemäß Richtlinie 2003/48/EG für Luxemburger Zahlstellen)				0,0000

Besteuerung der Erträge 2011 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN GLOBAL GROWTH (AKTIENKLASSE D)

Besteuerung der Erträge zum 30. Juni 2011				
für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in EURO je Aktie)				
WKN: AOMZ0R				
ISIN: LU0318489035				
Geschäftsjahr von: 01.07.2010 bis: 30.06.2011				
Ausschüttung: Ex-Tag 25.10.2011 Valuta-Tag 27.10.2011				
		Privat- vermögen	Betriebsvermögen Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG	Barausschüttung		0,0064	0,0064
1 a)	Betrag der Ausschüttung	0,0064	0,0064	0,0064
	davon nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	Ausgeschüttete Erträge	0,0064	0,0064	0,0064
2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0037	0,0037	0,0037
	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2	0,0037	0,0037	0,0037
	In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:			
1 a)	Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
1c bb)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c cc)	Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren *)	--	--	0,0000
1c dd)	Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG 2)	--	0,0000	--
1c ee)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG *)	--	--	0,0000
1c ff)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 8 b Abs. 2 KStG 2)	--	0,0000	--
1c gg)	Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	0,0000	--	--
1c hh)	Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	--	--
1c ii)	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
1c ll)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0001	0,0001
	Steuerpflichtiger Betrag **)	0,0101	0,0101	0,0101
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Zinsen)	0,0001	0,0001	0,0001
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f aa)	Anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0055	0,0055
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0054	0,0054
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0001	0,0001
1f cc)	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f bb)	Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1 d)	Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG 1)	0,0101	0,0101	0,0101
1 e)	Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (25 v.H.) 1)	0,0025	0,0025	0,0025
	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.) 1)	0,0001	0,0001	0,0001
1 g)	Absetzung für Abnutzung	0,0000	0,0000	0,0000
*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.				
**) Dividendenerträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.				
1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt. Die Angabe des KEST-Betrages erfolgte bei thesaurierenden Investmentfonds nur zu Informationszwecken.				
2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.				
Die ausgewiesene anrechenbare Quellensteuer beinhaltet nicht die fiktive ausländische Quellensteuer. Die ausgewiesenen ausländischen Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, beinhalten nicht die ausländischen Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer). Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.				
* Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.				
Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)			0,0004	
TID (Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag bei Ausschüttung gemäß Richtlinie 2003/48/EG für Luxemburger Zahlstellen)			0,0000	

Besteuerung der Erträge 2011 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN GLOBAL CHAMPIONS (AKTIENKLASSE A)

Besteuerung der Erträge zum 30. Juni 2011				
für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in EURO je Aktie)				
WKN: 603364				
ISIN: LU0123374935				
Geschäftsjahr von: 01.07.2010 bis: 30.06.2011				
Zuflusstag: 30.06.2011				
		Privat- vermögen	Betriebsvermögen Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG	Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1 a)	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	davon nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	Ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2	0,0000	0,0000	0,0000
	In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:			
1 a)	Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
1c bb)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c cc)	Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren *)	--	--	0,0000
1c dd)	Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG 2)	--	0,0000	--
1c ee)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG *)	--	--	0,0000
1c ff)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 8 b Abs. 2 KStG 2)	--	0,0000	--
1c gg)	Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	0,0000	--	--
1c hh)	Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	--	--
1c ii)	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
1c ll)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0016	0,0016
	Steuerpflichtiger Betrag **)	0,0000	0,0000	0,0000
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f aa)	Anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0183	0,0183
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0183	0,0183
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f cc)	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0002	0,0002
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0002	0,0002
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f bb)	Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1 d)	Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG 1)	0,0000	0,0000	0,0000
1 e)	Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (25 v.H.) 1)	0,0000	0,0000	0,0000
	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.) 1)	0,0000	0,0000	0,0000
1 g)	Absetzung für Abnutzung	0,0000	0,0000	0,0000

*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.

**) Dividendenerträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.

1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt. Die Angabe des KEST-Betrages erfolgte bei thesaurierenden Investmentfonds nur zu Informationszwecken.

2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.

Die ausgewiesene anrechenbare Quellensteuer beinhaltet nicht die fiktive ausländische Quellensteuer. Die ausgewiesenen ausländischen Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, beinhalten nicht die ausländischen Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer). Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.

* Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)	0,2001
TID (Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag bei Ausschüttung gemäß Richtlinie 2003/48/EG für Luxemburger Zahlstellen)	0,0000

Besteuerung der Erträge 2011 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN GLOBAL CHAMPIONS (AKTIENKLASSE D)

Besteuerung der Erträge zum 30. Juni 2011			
für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in EURO je Aktie)			
WKN: A0MZ0T			
ISIN: LU0318491874			
Geschäftsjahr von: 01.07.2010 bis: 30.06.2011			
Zuflusstag: 30.06.2011			
§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG	Privat- vermögen	Betriebsvermögen Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
	0,0000	0,0000	0,0000
Barausschüttung			
1 a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
davon nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1 b) Ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
2 Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2	0,0000	0,0000	0,0000
In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:			
1 a) Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
1c bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c cc) Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren *)	--	--	0,0000
1c dd) Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG 2)	--	0,0000	--
1c ee) Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG *)	--	--	0,0000
1c ff) Realisierte Gewinne i.S.d. § 8 b Abs. 2 KStG 2)	--	0,0000	--
1c gg) Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	0,0000	--	--
1c hh) Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	--	--
1c ii) Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
1c ll) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0008	0,0008
Steuerpflichtiger Betrag **)	0,0000	0,0000	0,0000
1c jj) Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000
1c jj) Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c kk) Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
1c kk) Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f aa) Anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0117	0,0117
davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0117	0,0117
davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f cc) Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0001	0,0001
davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0001	0,0001
davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f bb) Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG 1)	0,0000	0,0000	0,0000
1 e) Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (25 v.H.) 1)	0,0000	0,0000	0,0000
Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.) 1)	0,0000	0,0000	0,0000
1 g) Absetzung für Abnutzung	0,0000	0,0000	0,0000
*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.			
**) Dividendenerträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.			
1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt. Die Angabe des KEST-Betrages erfolgte bei thesaurierenden Investmentfonds nur zu Informationszwecken.			
2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.			
Die ausgewiesene anrechenbare Quellensteuer beinhaltet nicht die fiktive ausländische Quellensteuer. Die ausgewiesenen ausländischen Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, beinhalten nicht die ausländischen Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer). Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.			
* Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.			
Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)			0,0020
TID (Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag bei Ausschüttung gemäß Richtlinie 2003/48/EG für Luxemburger Zahlstellen)			0,0000

Besteuerung der Erträge 2011 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN GLOBAL OPPORTUNITIES

Besteuerung der Erträge zum 30. Juni 2011				
für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in EURO je Aktie)				
WKN: 930921				
ISIN: LU0106280919				
Geschäftsjahr von: 01.07.2010 bis: 30.06.2011				
Zuflussstag: 30.06.2011				
		Privat- vermögen	Betriebsvermögen Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG	Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1 a)	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	davon nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	Ausschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,1673	0,1673	0,1673
	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2	0,0110	0,0110	0,0110
	In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:			
1 a)	Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
1c bb)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c cc)	Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren *)	--	--	0,0000
1c dd)	Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG 2)	--	0,0000	--
1c ee)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG *)	--	--	0,0000
1c ff)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 8 b Abs. 2 KStG 2)	--	0,0000	--
1c gg)	Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	0,0000	--	--
1c hh)	Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	--	--
1c ii)	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
1c ll)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0904	0,0904
	Steuerpflichtiger Betrag **)	0,1673	0,1673	0,1673
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Zinsen)	0,0001	0,0001	0,0001
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f aa)	Anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0149	0,0149
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0148	0,0148
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0001	0,0001
1f cc)	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f bb)	Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1 d)	Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG 1)	0,1673	0,1673	0,1673
1 e)	Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (25 v.H.) 1)	0,0418	0,0418	0,0418
	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.) 1)	0,0023	0,0023	0,0023
1 g)	Absetzung für Abnutzung	0,0000	0,0000	0,0000

*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.

**) Dividendenerträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.

1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt. Die Angabe des KEST-Betrages erfolgte bei thesaurierenden Investmentfonds nur zu Informationszwecken.

2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.

Die ausgewiesene anrechenbare Quellensteuer beinhaltet nicht die fiktive ausländische Quellensteuer. Die ausgewiesenen ausländischen Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, beinhalten nicht die ausländischen Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer). Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.

* Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)	0,5138
TID (Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag bei Ausschüttung gemäß Richtlinie 2003/48/EG für Luxemburger Zahlstellen)	0,0000

Besteuerung der Erträge 2011 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN ZIELVERMÖGEN 2020

Besteuerung der Erträge zum 30. Juni 2011				
für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in EURO je Aktie)				
WKN: A0MX7L				
ISIN: LU0313461773				
Geschäftsjahr von: 01.07.2010 bis: 30.06.2011				
Zuflusstag: 30.06.2011				
§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG		Privat- vermögen	Betriebsvermögen	
			Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
	Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1 a)	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	davon nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	Ausschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,1689	0,1689	0,1689
	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2	0,0118	0,0118	0,0118
	In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:			
1 a)	Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
1c bb)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c cc)	Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren *)	--	--	0,0000
1c dd)	Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG 2)	--	0,0000	--
1c ee)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG *)	--	--	0,0000
1c ff)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 8 b Abs. 2 KStG 2)	--	0,0000	--
1c gg)	Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	0,0000	--	--
1c hh)	Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	--	--
1c ii)	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
1c ll)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0904	0,0904
	Steuerpflichtiger Betrag **)	0,1689	0,1689	0,1689
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Zinsen)	0,0051	0,0051	0,0051
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f aa)	Anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0006	0,0016	0,0016
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0010	0,0010
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0006	0,0006	0,0006
1f cc)	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f bb)	Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1 d)	Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG 1)	0,1689	0,1689	0,1689
1 e)	Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (25 v.H.) 1)	0,0422	0,0422	0,0422
	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.) 1)	0,0023	0,0023	0,0023
1 g)	Absetzung für Abnutzung	0,0094	0,0094	0,0094
*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.				
**) Dividenderträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.				
1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt. Die Angabe des KEST-Betrages erfolgte bei thesaurierenden Investmentfonds nur zu Informationszwecken.				
2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.				
Die ausgewiesene anrechenbare Quellensteuer beinhaltet nicht die fiktive ausländische Quellensteuer. Die ausgewiesenen ausländischen Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, beinhalten nicht die ausländischen Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer). Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.				
* Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.				
Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)				0,2934
TID (Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag bei Ausschüttung gemäß Richtlinie 2003/48/EG für Luxemburger Zahlstellen)				0,0000

Besteuerung der Erträge 2011 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN ZIELVERMÖGEN 2030

Besteuerung der Erträge zum 30. Juni 2011				
für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in EURO je Aktie)				
WKN: A0MX7M				
ISIN: LU0313461930				
Geschäftsjahr von: 01.07.2010 bis: 30.06.2011				
Zuflusstag: 30.06.2011				
§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG		Betriebsvermögen		
		Privat- vermögen	Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
	Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1 a)	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	davon nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	Ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,1286	0,1286	0,1286
	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2	0,0126	0,0126	0,0126
	In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:			
1 a)	Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
1c bb)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c cc)	Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren *)	--	--	0,0000
1c dd)	Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG 2)	--	0,0000	--
1c ee)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG *)	--	--	0,0000
1c ff)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 8 b Abs. 2 KStG 2)	--	0,0000	--
1c gg)	Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	0,0000	--	--
1c hh)	Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	--	--
1c ii)	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0096	0,0096	0,0096
1c ll)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0562	0,0562
	Steuerpflichtiger Betrag **)	0,1190	0,1190	0,1190
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Zinsen)	0,0044	0,0044	0,0044
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f aa)	Anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0005	0,0029	0,0029
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0024	0,0024
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0005	0,0005	0,0005
1f cc)	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f bb)	Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1 d)	Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG 1)	0,1190	0,1190	0,1190
1 e)	Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (25 v.H.) 1)	0,0298	0,0298	0,0298
	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.) 1)	0,0016	0,0016	0,0016
1 g)	Absetzung für Abnutzung	0,0231	0,0231	0,0231
*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.				
**) Dividenderträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.				
1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt. Die Angabe des KEST-Betrages erfolgte bei thesaurierenden Investmentfonds nur zu Informationszwecken.				
2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.				
Die ausgewiesene anrechenbare Quellensteuer beinhaltet nicht die fiktive ausländische Quellensteuer. Die ausgewiesenen ausländischen Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, beinhalten nicht die ausländischen Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer). Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.				
* Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.				
Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)				0,2458
TID (Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag bei Ausschüttung gemäß Richtlinie 2003/48/EG für Luxemburger Zahlstellen)				0,0000

Besteuerung der Erträge 2011 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN ZIELVERMÖGEN 2040

Besteuerung der Erträge zum 30. Juni 2011				
für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in EURO je Aktie)				
WKN: A0MX7N				
ISIN: LU0313462318				
Geschäftsjahr von: 01.07.2010 bis: 30.06.2011				
Zuflusstag: 30.06.2011				
§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG		Privat- vermögen	Betriebsvermögen	
			Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
	Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1 a)	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	davon nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	Ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0478	0,0478	0,0478
	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2	0,0104	0,0104	0,0104
	In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:			
1 a)	Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
1c bb)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c cc)	Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren *)	--	--	0,0000
1c dd)	Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG 2)	--	0,0000	--
1c ee)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG *)	--	--	0,0000
1c ff)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 8 b Abs. 2 KStG 2)	--	0,0000	--
1c gg)	Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	0,0000	--	--
1c hh)	Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	--	--
1c ii)	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
1c ll)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0373	0,0373
	Steuerpflichtiger Betrag **)	0,0478	0,0478	0,0478
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Zinsen)	0,0030	0,0030	0,0030
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f aa)	Anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0004	0,0051	0,0051
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0047	0,0047
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0004	0,0004	0,0004
1f cc)	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f bb)	Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1 d)	Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG 1)	0,0478	0,0478	0,0478
1 e)	Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (25 v.H.) 1)	0,0120	0,0120	0,0120
	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.) 1)	0,0007	0,0007	0,0007
1 g)	Absetzung für Abnutzung	0,0093	0,0093	0,0093

*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.

**) Dividenderträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.

1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt. Die Angabe des KEST-Betrages erfolgte bei thesaurierenden Investmentfonds nur zu Informationszwecken.

2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.

Die ausgewiesene anrechenbare Quellensteuer beinhaltet nicht die fiktive ausländische Quellensteuer. Die ausgewiesenen ausländischen Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, beinhalten nicht die ausländischen Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer). Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.

* Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)

0,1278

TID (Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag bei Ausschüttung gemäß Richtlinie 2003/48/EG für Luxemburger Zahlstellen)

0,0000

Besteuerung der Erträge 2011 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN ABSOLUTE RETURN (AKTIENKLASSE A)

Besteuerung der Erträge zum 30. Juni 2011				
für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in EURO je Aktie)				
WKN: AOYA5P				
ISIN: LU0454070557				
Geschäftsjahr von: 01.07.2010 bis: 30.06.2011				
Zuflusstag: 30.06.2011				
§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG		Privat- vermögen	Betriebsvermögen	
			Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
	Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1 a)	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
	davon nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	Ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2	0,0000	0,0000	0,0000
	In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:			
1 a)	Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
1c bb)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c cc)	Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren *)	--	--	0,0000
1c dd)	Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG 2)	--	0,0000	--
1c ee)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG *)	--	--	0,0000
1c ff)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 8 b Abs. 2 KStG 2)	--	0,0000	--
1c gg)	Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	0,0000	--	--
1c hh)	Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	--	--
1c ii)	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
1c ll)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0177	0,0177
	Steuerpflichtiger Betrag **)	0,0000	0,0000	0,0000
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f aa)	Anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0017	0,0017
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0017	0,0017
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f cc)	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f bb)	Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1 d)	Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG 1)	0,0000	0,0000	0,0000
1 e)	Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (25 v.H.) 1)	0,0000	0,0000	0,0000
	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.) 1)	0,0000	0,0000	0,0000
1 g)	Absetzung für Abnutzung	0,0000	0,0000	0,0000

*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.

**) Dividendenerträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.

1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt. Die Angabe des KEST-Betrages erfolgte bei thesaurierenden Investmentfonds nur zu Informationszwecken.

2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.

Die ausgewiesene anrechenbare Quellensteuer beinhaltet nicht die fiktive ausländische Quellensteuer. Die ausgewiesenen ausländischen Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, beinhalten nicht die ausländischen Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer). Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.

* Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge) 0,0000

TID (Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag bei Ausschüttung gemäß Richtlinie 2003/48/EG für Luxemburger Zahlstellen) 0,0000

Besteuerung der Erträge 2011 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN ABSOLUTE RETURN (AKTIENKLASSE C)

Besteuerung der Erträge zum 30. Juni 2011 für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in Schweizer Franken je Aktie)				
WKN: A1H6AD ISIN: LU0580226594 Geschäftsjahr von: 10.02.2011 bis: 30.06.2011 Ausschüttung: Ex-Tag 25.10.2011 Valuta-Tag 27.10.2011				
§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG		Privat- vermögen	Betriebsvermögen	
			Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
	Barausschüttung	0,0195	0,0195	0,0195
1 a)	Betrag der Ausschüttung	0,0195	0,0195	0,0195
1a aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
1a bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	Ausgeschüttete Erträge	0,0195	0,0195	0,0195
2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0019	0,0019	0,0019
1 i)	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2 In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:	0,0018	0,0018	0,0018
1c aa)	Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren oder § 8b Abs. 1 KStG ^{*)2)}	--	0,0000	0,0000
1c bb)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG oder § 8b Abs. 2 KStG ^{*)2)}	--	0,0000	0,0000
1c cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0098	0,0098
1c dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c ee)	Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	0,0000	--	--
1c ff)	Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10- Jahresfrist in der ab dem 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c gg)	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
1c hh)	in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen Steuerpflichtiger Betrag ^{*)}	0,0000	0,0000	0,0000
1c ii)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Dividenden ^{*)})	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c ll)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden ^{*)})	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f aa)	Anrechenbare ausländische Quellensteuer (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0012	0,0012
bb)	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0012	0,0012
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f ee)	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f ff)	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f cc)	Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f dd)	davon auf Dividenden entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
	davon auf Zinsen entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
1d aa)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG ¹⁾	0,0214	0,0214	0,0214
1d bb)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1d cc)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 5 InvStG soweit in Zeile 32 enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
1 g)	Absetzung für Abnutzung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer abzüglich erstatteter Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000
*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.				
**) Dividendenerträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.				
1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt.				
2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.				
Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.				
* Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.				
Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)			0,0000	
TID (Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag bei Ausschüttung gemäß Richtlinie 2003/48/EG für Luxemburger Zahlstellen)			0,0000	

Besteuerung der Erträge 2011 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN ABSOLUTE RETURN (AKTIENKLASSE D)

Besteuerung der Erträge zum 30. Juni 2011 für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in EURO je Aktie)			
WKN: A0YA5Q ISIN: LU0454071019 Geschäftsjahr von: 01.07.2010 bis: 30.06.2011 Zuflusstag: 30.06.2011			
§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG		Privat- vermögen	Betriebsvermögen Kapital- gesellschaften Personen- gesellschaften
	Barausschüttung	0,0000	0,0000
1 a)	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000
	davon nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000
1 b)	Ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000
2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000
	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2	0,0000	0,0000
	In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:		
1 a)	Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000
1c bb)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--
1c cc)	Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren *)	--	--
1c dd)	Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG 2)	--	0,0000
1c ee)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG *)	--	--
1c ff)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 8 b Abs. 2 KStG 2)	--	0,0000
1c gg)	Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	0,0000	--
1c hh)	Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	--
1c ii)	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000
1c ll)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0182
	Steuerpflichtiger Betrag **)	0,0000	0,0000
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Dividenden)	0,0000	0,0000
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Zinsen)	0,0000	0,0000
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden	0,0000	0,0000
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000
1f aa)	Anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0017
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0017
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000
1f cc)	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000
1f bb)	Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000
1 d)	Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG 1)	0,0000	0,0000
1 e)	Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (25 v.H.) 1)	0,0000	0,0000
	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.) 1)	0,0000	0,0000
1 g)	Absetzung für Abnutzung	0,0000	0,0000
*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.			
**) Dividendenerträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.			
1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt. Die Angabe des KEST-Betrages erfolgte bei thesaurierenden Investmentfonds nur zu Informationszwecken.			
2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.			
Die ausgewiesene anrechenbare Quellensteuer beinhaltet nicht die fiktive ausländische Quellensteuer. Die ausgewiesenen ausländischen Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, beinhalten nicht die ausländischen Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer). Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.			
* Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.			
Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)			0,0000
TID (Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag bei Ausschüttung gemäß Richtlinie 2003/48/EG für Luxemburger Zahlstellen)			0,0000

Besteuerung der Erträge 2011 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN ABSOLUTE RETURN (AKTIENKLASSE I)

Besteuerung der Erträge zum 30. Juni 2011			
für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in EURO je Aktie)			
WKN: A1CVKS			
ISIN: LU0499183050			
Geschäftsjahr von: 01.07.2010 bis: 30.06.2011			
Ausschüttung: Ex-Tag 25.10.2011 Valuta-Tag 27.10.2011			
		Privat- vermögen	Betriebsvermögen Kapital- gesellschaften Personen- gesellschaften
§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG	Barausschüttung		
1 a)	Betrag der Ausschüttung	0,0538	0,0538
	davon nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000
1 b)	Ausgeschüttete Erträge	0,0538	0,0538
2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0019	0,0019
	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2	0,0019	0,0019
	In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:		
1 a)	Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000
1c bb)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--
1c cc)	Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren *)	--	0,0000
1c dd)	Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG 2)	--	0,0000
1c ee)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG *)	--	0,0000
1c ff)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 8 b Abs. 2 KStG 2)	--	0,0000
1c gg)	Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	0,0000	--
1c hh)	Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	--
1c ii)	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000
1c ll)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0321
	Steuerpflichtiger Betrag **)	0,0557	0,0557
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Dividenden)	0,0000	0,0000
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Zinsen)	0,0000	0,0000
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden	0,0000	0,0000
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000
1f aa)	Anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0017
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0017
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000
1f cc)	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000
1f bb)	Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000
1 d)	Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG 1)	0,0557	0,0557
1 e)	Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (25 v.H.) 1)	0,0139	0,0139
	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.) 1)	0,0008	0,0008
1 g)	Absetzung für Abnutzung	0,0000	0,0000
*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.			
**) Dividendenerträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.			
1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt. Die Angabe des KEST-Betrages erfolgte bei thesaurierenden Investmentfonds nur zu Informationszwecken.			
2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.			
Die ausgewiesene anrechenbare Quellensteuer beinhaltet nicht die fiktive ausländische Quellensteuer. Die ausgewiesenen ausländischen Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, beinhalten nicht die ausländischen Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer). Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.			
* Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.			
Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)			0,0000
TID (Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag bei Ausschüttung gemäß Richtlinie 2003/48/EG für Luxemburger Zahlstellen)			0,0000